



ZI. 004-1/2007

Haiming, am 21.06.2007

# KUNDMACHUNG

## Spielplatzverordnung der Gemeinde Haiming

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 und aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2007 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Spielplätze beim

- ❖ Kindergarten Haiming
- ❖ Spielplatz Siedlung (Höhenweg)
- ❖ Spielplatz Ötztal-Bahnhof (Wiesrainstraße)
- ❖ Spielplatz Sportzentrum
- ❖ Volksschule Haimingerberg
- ❖ Volksschule Ochsendgarten

welche im Eigentum der Gemeinde Haiming stehen.

### § 2 Benützung des Spielplatzes

- (1) Der Zutritt zum Spielplatz ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Rollen, Kinderautos u.dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, den Spielplatz mit Fahrrädern und Skateboards zu befahren.
- (2) Die Mitnahme von Tieren und das Fußballspielen ist nicht erlaubt.
- (3) Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (4) Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gem. § 1 Abs. 1 des Tiroler Landespolizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, zuletzt

geändert durch LGBl.Nr. 4/1993, Verwaltungsstrafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

### **§ 3 Schonung der Anlage**

Jede mutwillige Verunreinigung des Spielplatzes sowie deren Errichtung (Spielgeräte, Pflanzungen und weiterer Anlagen) ist verboten.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der Spielplatz ist während der Sommerzeit (vom letzten Sonntag im März bis letzten Sonntag im Oktober) von 8.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Winterzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.

### **§ 5 Verwendung des Spielplatzes**

- (1) Der Spielplatz ist ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten.
- (2) Eine zweckwidrige Benützung, z.Bsp. für Grillfeste u.dgl., für Werbung oder Erwerbszwecke ist nicht gestattet.

### **§ 6 Aufsicht**

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Spielplatz ist unverzüglich Folge zu leisten.

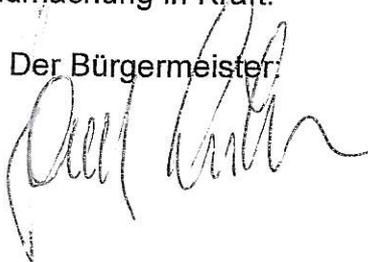
### **§ 7 Strafbestimmungen**

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Z. 1 bis 3 bzw. der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 10.07.2007

Abzunehmen am: 25.07.2007

Abgenommen am: